

1. Änderungssatzung zur Überleitung der bestehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung im Gebiet der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 93 (3) BauO LSA vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA Nr. 6/2001, S. 50) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 02.05.2001 die erste Änderungssatzung zu

1. in Bebauungspläne integrierte Örtliche Bauvorschriften

- Bebauungsplan Nr. 2 „Kuckucksfeld“
- Bebauungsplan Nr. 3 „Huychaussee“
- Bebauungsplan Nr. 4 „Am Wasserturm“
- Bebauungsplan Nr. 6 „Am Landgraben“
- Bebauungsplan Nr. 9 „Mahndorfer Straße“
- Bebauungsplan Nr. 12 „Sonntagsfeld“
- Bebauungsplan Nr. 14 „Über der Schlagmühle“
- Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd-West“
- Bebauungsplan Nr. 18 „Mozartstraße/Beethovenstraße“
- Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA“
- Bebauungsplan Nr. 22 „Lieberkühnstraße“
- Bebauungsplan Nr. 25 „Am Kloster“
- Bebauungsplan Nr. 26 „Stadtzentrum“
- Bebauungsplan Emersleben „In den Wöhren“
- Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich Sargstedter Siedlung, 2. BA“

2. selbständige Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

- Gestaltungssatzung für die Innenstadt
- Örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Florian-Geyer-Straße“
- Örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“

3. weitere, noch im Verfahren befindliche Örtliche Bauvorschriften:

- Bebauungsplan Nr. 19 „Hinter der Röntgenstraße“
- Bebauungsplan Klein Quenstedt „Nord-Ost“
- Bebauungsplan Nr. 8a „Teguma“

beschlossen.

Art. 1

Es wird jeweils ein § 1 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die diese örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.“

Der jeweils gültige Paragraph zu „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den vorgenannten Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gleiches gilt für denjenigen, der eine genehmigungsfähige Baumaßnahme im Sinne dieser Satzung durchführt, ohne die erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6, Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Davon abweichend wird bis zum 31.12.2001 der DM-Betrag mit 5.000,00 DM festgesetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Abweichende bzw. ersetzte Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Halberstadt, den 03.05.2001

Busch